



## Antrag

Der Beirat Blumenthal fordert den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bzw. seine für die Umsetzung des beschlossenen *Bebauungsplanes 1251* verantwortliche Behörde auf (Anlage eines Fuß- und Radweges an der Straße „*Am Steending*“, beginnend von der Einmündung Ringofenstraße bis zur Landesgrenze an der Aue) diesen Plan zu ändern und die Planung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Ein Ausbauplan wurde dem Beirat bis heute nicht vorgelegt. Der Plan ist, wie am 15.02.1999 beschlossen und veröffentlicht, in absehbarer Zeit nicht realisierbar, da er unter nicht vorhandenen Voraussetzungen und unter Missachtung bestehender Gesetze erstellt wurde.

Anzustreben ist ein Ausbau wie im 1. Bauabschnitt von der Schwaneweder Straße bis zur Ringofenstraße, wobei ein Fußweg nur auf der südwestlichen Seite der Straße notwendig ist.

### Begründung:

Die zur Verfügung stehende Straßenbreite des „*Steendings*“, eine mehr als 200 Jahre alte Straßenverbindung zwischen Schwanewede und Vegesack und nicht mehr im LKW-Führungsnetz befindlich, beträgt ca. 11,5 m. Die Fahrbahn ist ca. 6,0 m breit und für die Anlage eines Fuß- und Radweges stehen dem ASV somit 5,5 m zur Verfügung. In einer Kostenrechnung des Bauamtes Bremen-Nord für den Petitionsausschuss wurden zwei Varianten für die Anlage eines Fuß- und Radweges verglichen. Diese Vorlage ist nachweislich inhaltlich falsch, da bei der Kalkulation diverse Kosten (z.B. Grunderwerb) „**vergessen**“ bzw. Positionen aufgeführt wurden, die **nicht notwendig** sind. Leider wurden diese Argumente von den Mitgliedern des Petitionsausschusses auf Grund mangelnder Sachkenntnis nicht hinterfragt.

Außerdem ignorierte der damalige Bauamtsleiter bei dem veranlassten Enteignungsverfahren die zu berücksichtigende Rechtslage völlig. Bei solchen Maßnahmen sind in besonderem Maße die **Bremische Landesverfassung**, 3. Abschnitt (Arbeit und Wirtschaft) **Artikel 40** und das **BauGB**, Erstes Kapitel, allgemeines Städtebaurecht, Fünfter Teil, Enteignung, Erster Abschnitt, Zulässigkeit der Enteignung, **§ 87 (1)** Voraussetzung der Zulässigkeit der Enteignung, zu berücksichtigen.

Alex Schupp, Marcus Pfeiff und die Fraktion der SPD im Beirat Blumenthal

Blumenthal, d. 26.04.2018